Zusatzvereinbarung zur Beantragung der Gewährung der Überbrückungshilfe III Plus und Überbrückungshilfe IV

zwischen

Name des Mandanten _____
Vertreten durch Name, Vorname _____
Straße, Hausnummer _____
PLZ, Ort _____

(im Folgenden kurz als „Antragssteller“ bezeichnet)

und

WAPA Steuerberatungsgesellschaft ETL GmbH
Brüningstraße 6
21614 Buxtehude

(im Folgenden kurz als „Auftragnehmer“ bezeichnet)

I. Auftrag

Der Antragssteller beauftragt den Auftragnehmer mit der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Beantragung der

[ ] Überbrückungshilfe III Plus
[ ] Überbrückungshilfe IV

und mit der Begleitung in dem erforderlichen Verfahren, mit der Durchführung folgender Tätigkeiten:

1. Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Antragsberechtigung des Antragsstellers zur Gewährung von Überbrückungshilfe,

2. Vornahme der erforderlichen, konkreten Berechnungen zur Überbrückungshilfe für die jeweiligen Fördermonate auf Basis der vom Antragsteller zur Verfügung gestellten Daten, sowie

3. Einreichung der erforderlichen Anträge und Bestätigungen sowie Begleitung in dem Verfahren und Vornahme der Schlussabrechnung.

II. Honorarvereinbarung

Die Abrechnung der Tätigkeit erfolgt mit einem **Stundensatz** von **150,00 €** zuzüglich Auslagen und gesetzlicher Umsatzsteuer.

Es besteht Einigkeit, dass es sich bei dem Honorar nicht um ein Erfolgshonorar für den Fall der Antragstellung handelt. Der angefallene Zeitaufwand ist auch zu vergüten, wenn sich im Laufe der Auftragsbearbeitung herausstellt, dass die Antragsvoraussetzungen nicht gegeben sind.

III. Vollmacht

Der Antragsteller bevollmächtigt den Auftragnehmer zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, insbesondere zum Abruf des elektronischen Bescheids.

IV. Erklärung und Versicherung des Antragstellers

Mit dieser Vereinbarung versichert und erklärt der Antragssteller gegenüber dem Auftragnehmer, dass

1. er zur Kenntnis genommen hat, dass die Bewilligungsstellen von den Finanzbehörden Auskünfte über ihn/sie einholen dürfen, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder Belassen der Überbrückungshilfe erforderlich sind (§ 31a AO).

2. er die Fördervoraussetzungen zur Kenntnis genommen und dass er alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, vollständig und wahrheitsgetreu gemacht hat.

3. er der Bewilligungsbehörde und sonstigen zuständigen Behörden auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung seines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stellt.

4. er die Zustimmung für einen Datenabgleich seiner Angaben erteilt, auch hinsichtlich der Kontoverbindung, zwischen der Bewilligungsstelle und der Finanzverwaltung sowie mit dem Kreditinstitut (§ 30 AO; § 38 BWG).

5. er zur Kenntnis genommen hat, dass die als Überbrückungshilfe bezogenen Leistungen steuerbar sind, nach allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen sind und Angaben zum Bezug der Überbrückungshilfen den Finanzbehörden elektronisch übermittelt werden.

6. er sich verpflichtet, die Bewilligungsstelle insbesondere von einer dauerhaften Einstellung des Geschäftsbetriebs bzw. Anmeldung der Insolvenz vor dem 31. März 2022 unverzüglich zu informieren. In diesem Fall ist die Überbrückungshilfe zurückzuzahlen. Eine Auszahlung der Zuschüsse an Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb dauerhaft eingestellt haben ist ebenfalls ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen seine Geschäftstätigkeit zwar nach dem 31. März 2022, jedoch vor Auszahlung der Zuschüsse dauerhaft einstellt.

7. durch die Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe der beihilferechtlich nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ zulässige Höchstbetrag, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag für Beihilfen nach der „De-Minimis-Verordnung“, der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ sowie der „Bundesregelung Allgemeiner Schadensausgleich, COVID-19“, nicht überschritten wird.

8. er nicht bereits am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) war.

9. er zur Kenntnis genommen hat, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Überbrückungshilfe besteht und im Falle einer Überkompensation die zu viel erhaltene Überbrückungshilfe zurückzuzahlen ist.

10. weder Überbrückungshilfen in Steueroasen abfließen, noch sonstige Gewinnverschiebungen in diese Jurisdiktionen erfolgen und dass Steuertransparenz gewährleistet wird.

11. er die Überbrückungshilfe durch den Bund nicht mehrfach beantragt hat und dies auch zukünftig nicht tun wird.

12. er zur Kenntnis genommen hat, dass ein Antrag auf Neustarthilfe eine Beantragung der Überbrückungshilfe grundsätzlich ausschließt, da regelmäßig nur eine einmalige Antragstellung für eines dieser beiden Hilfsprogramme möglich ist. Den Antragstellenden wird jedoch ein bis zum 30.06.2022 auszuübendes nachträgliches Wahlrecht zwischen der Neustarthilfe 2022 und der Überbrückungshilfe IV eingeräumt. Sie können somit nach erfolgter Antragstellung und Bewilligung ihres Antrags von der Überbrückungshilfe zur Neustarthilfe wechseln und umgekehrt.

13. er vollständige Angaben dazu gemacht hat, ob und ggf. in welcher Höhe Leistungen nach anderen Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder in Anspruch genommen wurden.

14. er seine Zustimmung erteilt, dass die Bewilligungsbehörden die ihnen im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gewordenen und dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegenden personenbezogenen Daten oder Betriebs-/ Geschäftsgeheimnisse den Strafverfolgungsbehörden mitteilen können, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen.

15. ihm bekannt ist, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen i. S. d. § 264 des Strafgesetzbuches i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBI. I S. 2037) und des jeweiligen Landessubventionsgesetzes handelt.

16. ihm bekannt ist, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

17. kein verbundenes Unternehmen vorhanden ist bzw. bei Vorliegen verbundener Unternehmen der Antrag auf Überbrückungshilfe für den gesamten Unternehmensverbund gestellt wird.

18. eine Eintragungspflicht ins Transparenzregister vom Antragsteller geprüft wird und falls eine Eintragung erforderlich sein sollte, diese vor Rücksendung des unterschriebenen Überbrückungshilfe-Antrags erfolgt.

V. Schlussabrechnung, Rückzahlungsverpflichtung

Der Antragssteller erklärt darüber hinaus, dass ihm bekannt ist, dass es sich bei dem Antrag auf Überbrückungshilfe zugrundeliegenden Umsatzeinbruch um eine Prognose und keine verbindlich festgelegte Angabe handelt, sodass es im Rahmen der Schlussabrechnung zu Abweichungen von der Umsatzprognose kommen kann. Zu viel gezahlte Zuschüsse müssen vom Antragssteller zurückerstattet werden. Eine nachträgliche Aufstockung der Überbrückungshilfe bei höherem Umsatzeinbruch ist im Rahmen der Überbrückungshilfe möglich.

VI. Haftung des Auftragnehmers

Eine Haftung des Auftragnehmers für fahrlässig verursachte Schäden wird auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme i. S. d. § 67a Abs. 1 Nr. 2 StBerG beschränkt.

Die Haftung für Vorsatz sowie für Schäden wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleiben hiervon unberührt.

Die Haftungsbegrenzung umfasst die gesamte Tätigkeit des Auftragnehmers für den Antragssteller im Rahmen des Coronahilfeverfahrens.

VII. Geltung der Allgemeinen Auftragsbedingungen

Sofern in dieser Vereinbarung keine ausdrücklich entgegenstehende Regelung enthalten ist, gelten die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen. Die Allgemeinen Auftragsbedingungen wurden dem Antragsteller zur Kenntnisnahme ausgehändigt und sind wirksamer Bestandteil dieser Vereinbarung.

VIII. Sonstiges

Dieser Vertrag – einschließlich der Form seines Zustandekommens sowie sämtlicher sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten – unterliegt dem deutschen Recht. Zwingende Schutzvorschriften des Rechts des Staates, in dem der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleiben anwendbar.

Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Änderungen dieser Vereinbarung können zu ihrer Wirksamkeit ausschließlich schriftlich vereinbart werden; dies gilt auch für die Aufhebung des hier vereinbarten Schriftformerfordernisses.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist, der Gerichtsstand des Kanzleisitzes des Auftragnehmers vereinbart.

IX. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Ort, Datum Unterschrift Antragssteller